

Das Landratsamt Main-Spessart informiert über die

Bohranzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 30 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Errichtung von Erdwärmesonden

Die Durchführung von Bohrungen zur Errichtung von Erdwärmesonden ist rechtzeitig vorher beim Landratsamt Main-Spessart, untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Ist ein Bohrunternehmen beauftragt, obliegt diesem die Bohranzeige. Diese Bohranzeige ist in der Regel ausreichend für Erdwärmesonden, die voraussichtlich nicht in das Grundwasser hineinreichen.

Für Erdwärmesonden, die in das Grundwasser hineinreichen, ist beim Landratsamt Main-Spessart eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (siehe Vordruck Betrieb von Wasser-Wasser-Wärmepumpen/Erdwärmesonden) und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Mit der Bohrung kann begonnen werden, wenn eine Nachricht des Landratsamtes über das Ergebnis der wasserrechtlichen Prüfung vorliegt. Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, darf nach Art. 30 Abs. 2 und 3 BayWG die Bohrung ebenfalls begonnen werden und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird. Ist dies der Fall sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist.

Bei der Errichtung der Erdwärmesonden wird in der Regel eine baubegleitende Bauabnahme durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) gefordert. Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft finden sie unter dem Link des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm.

Der nachfolgende Vordruck ist auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen (jeweils in dreifacher Ausfertigung) dem Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.

Weitere Informationen sowie eine Checkliste für Qualitätssicherung bei der Erstellung von Erdwärmesonden finden Sie in dem Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern (Herausgeber: Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V., Charlottenstr. 24, 10117 Berlin in Zusammenarbeit u.a. mit dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayer. Landesamt für Umwelt). Dort sowie als Anhang zu diesem Merkblatt finden Sie die zu verwendenden Vordrucke.

Ansprechpartner im Landratsamt

- Untere Wasserrechtsbehörde -

Tel.: 09353 793-1274

E-Mail: Wasserrecht@Lramsp.de

Internet: www.main-spessart.de

Anlage 3 Bohranzeige 1/4

Bohranzeige

Hinweis: Ist ein Bohrunternehmen beauftragt, obliegt diesem die Bohranzeige gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Die Bohranzeige ist i. d. R. ausreichend für Erdwärmesonden, die **nicht ins Grundwasser hineinreichen**. Für Erdwärmesonden, die ins Grundwasser hineinreichen, ist ein Antrag auf Erlaubnis auszufüllen; s. Anlage 4.

Ort, den

An die Kreisverwaltungsbehörde

Absender

.....
.....
.....
.....

- wasserrechtliche Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG i.V. m. Art. 30 BayWG (für Erdwärmesonden mit Bohrtiefen bis 100 m)
- bergrechtliche Anzeige nach § 127 BBergG (für Erdwärmesonden mit Bohrtiefen über 100 m)

Bauherr

Bohrunternehmer

..... Name, Vorname Unternehmen
..... Straße Straße
..... PLZ, Ort PLZ, Ort
..... Telefon, Telefax Telefon, Telefax
..... E-mail E-mail

.....
Verantwortlicher Bauleiter/Verantwortliche Person nach § 58 f. BBergG

.....
Tel.: Sonstige Angaben zur Erreichbarkeit (auch auf der Baustelle)

Anlage 3 Bohranzeige 2/4

Lage und Anschrift der Baustelle

Landkreis:

Gemeinde:

Straße, Haus-Nr.:

Ortsteil/Gemarkung:

Flurstück-Nr.:

Rechtswert:

Hochwert:

Geländehöhe Bohransatzpunkt [m ü. NHN]:

Übersichtslageplan und Flurkarte liegen bei: ja nein, weil

Angaben zu der/den Bohrung/en

Bohrverfahren:

Spülungszusätze (bei Spülbohrverfahren):

bzw. Schmiermittel (bei Imlochhammer-Bohrung):

Besonderheiten oder Sonstiges
(Sprengungen, sonstige Arbeiten im Bohrloch etc.):

Angaben zur geplanten Erdwärmesondeanlage

Heizleistung: kW

WTM:

Anzahl der Sondenbohrungen:

Geplante Teufe:

(Hinweis: Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Erdwärmesonde/n ist so zu wählen, dass **Grundwasser nicht erschlossen wird**. Wird wider Erwarten Grundwasser angebohrt, so ist **unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren** und die weitere Verfahrensweise mit dieser Behörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen!)

Anlage 3 Bohranzeige 3/4

Das ausführende Unternehmen ist im Besitz eines Zertifikats nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Nachweis in der Anlage).

ja

nein

(Bauleitung durch ein Fachbüro für Hydrogeologie erforderlich)

Hydrogeologische Prognose – Voraussichtliches Bohrprofil mit Lage des Grundwasserspiegels und kurzer Erläuterung sowie der Ausbauvorschlag liegen bei:

ja

nein

(Hinweis: Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro bzw. von einer fachkundigen Person, z. B. aus einem DVGW W 120 zertifizierten Unternehmen, zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten beizufügen, z. B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Bayer. Landesamtes für Umwelt.)

Fachgutachten eines Fachbüros für Hydrogeologie liegt bei:

ja

nein

(Erstellung und Vorlage ist **nur** bei unbekanntem hydrogeologischen Verhältnissen bzw. in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten gem. Abschnitt 4.1. des Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern erforderlich.)

Fachbüro

Hydrogeol. Büro/Ing.-Büro:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon, Telefax:

E-mail:

Geplanter Bohrlochenddurchmesser:

min. 170 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm; (Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/Abstandshaltern = 110 mm)*

min. 150 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm; (Sondenbündel-Ø **ohne** Zentrierung/Abstandshaltern = 90 mm)*

min. mm bei Sondenrohr-Ø mm; (Koaxial-/Einzelsonde oder Sondenbündel-Ø = mm)*

(*Hinweis: Ein Ringraum von min. 30 mm ist stets zu gewährleisten, bei Doppel-U-Sonden ergibt sich ein Bohrlochenddurchmesser von min. 150 mm.)

Geplanter Bohrbeginn (Datum): Geplantes Bohrende (Datum):

(Hinweis: Die Kreisverwaltungsbehörde/das WWA bzw. Bergamt ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. 1 Woche vorab zu informieren.)

Lage im Wasserschutzgebiet:

nein*

ja* (Angaben zu Art und Lage):

(*Hinweis: Datenquellen sind z. B.: Kreisverwaltungsbehörde, Befragung der Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Bayer. Landesamt für Umwelt)

Bekannte Untergrundkontaminationen/Altlasten/Altlastenverdachtsflächen/Grundwasserverunreinigungen:

keine bekannt*

vorhanden* (Angaben zu Art und Lage):

Altlastenfläche im Altlastenkataster eingetragen?

ja

nein

(*Hinweis: Der Grundstückseigentümer erhält bei der Kreisverwaltungsbehörde Auskünfte)

Anlage 3 Bohranzeige 4/4

Erklärung:

Von den in der Anzeige angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen darf nicht abgewichen werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers dauerhaft zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten ist der „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“, die VDI Richtlinie 4640 „Thermische Nutzung des Untergrundes“, Blatt 1 und Blatt 2.

Bei Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige angegebenen hydrogeologischen Prognose und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Das Bohrunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten der Kreisverwaltungsbehörde/dem Wasserwirtschaftsamt die Unterlagen zweifach zur Dokumentation (vgl. Kap. 6 des LfU-Merkblattes 3.7/2 in Anlage 1) ohne weitere Aufforderung zu liefern.

Dem Bauherrn ist bekannt, dass er als Eigentümer für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Erdwärmesonde/n hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Für Gewässerverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und sonstige Umweltschäden durch Bau und Betrieb haften die nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen (vgl. Art. 55 BayWG, § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz). Diese sind insbesondere die Verursacher und deren Gesamtrechtsnachfolger sowie die Grundstückseigentümer* und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke.

Dies ist den Unterzeichnenden bekannt.

Bauherr

Bohrunternehmer

Fachbüro/Bauleitung (ggf.)

.....

Ort, Datum, Unterschrift

.....

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

.....

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

* Hinweis für den Bauherrn:

Dem Bauherrn wird empfohlen zu prüfen, ob seitens der ausführenden Fachfirma und des Planers ausreichender Versicherungsschutz besteht. Zudem sollte der Bauherr prüfen, ob Schäden, die durch Bau und Betrieb entstehen könnten, durch seine privaten Versicherungen abgedeckt sind (zum empfohlenen Versicherungsschutz s. Seite 5 des Leitfadens).

Anlagen:

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Flurkarte M = 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizziertem Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschl. Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- Hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder gleichwertig

Information zum Datenschutz nach Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Wasserrecht

- 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**
Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach Wasserrecht
- 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, poststelle@lramsp.de
- 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**
Landratsamt Main-Spessart -Datenschutzbeauftragter-
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lramsp.de
Telefon: 09353/793-1114
- 4. Zweck der Verarbeitung**
Ihre Daten werden erhoben zur Durchführung von Verfahren zur Gewässerbenutzung, zur Errichtung von Anlagen im Bereich eines Gewässers, zum Gewässerausbau unter Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange.
- 5. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 8, 10, 51, 58, 59, 68, 78 a WHG, Art. 15, 20, 70 BayWG verarbeitet.
- 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - Fachbehörden innerhalb des Landratsamtes Main-Spessart
 - Gebietskörperschaften
 - andere Behörden und Fachbehörden
 - Fachverbände
 - Dritte außerhalb der öffentlichen StellenDie Aufzählung ist nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Empfänger hinzukommen. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Main-Spessart.
- 7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**
Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.
- 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Main-Spessart so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug und Überwachung) erforderlich ist.
- 9. Betroffenenrechte**
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postfach 221219, 80502 München, Tel.: 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
- 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**
Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 88 WHG. Das Landratsamt Main-Spessart benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Er ist dann abzulehnen.
- 11. Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden**
Im Zuge des Vollzugs der Wassergesetze können wir außerdem Daten von anderen Stellen erheben:
 - Fachstellen innerhalb des Landratsamtes Main-Spessart
 - Gebietskörperschaften
 - andere Behörden und Fachbehörden
 - Dritte außerhalb der öffentlichen StellenDie Aufzählung ist nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Stellen, bei denen Daten von Ihnen erhoben werden, hinzukommen. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Main-Spessart.